



MUSIKSCHULE *Schuhmann*

Schulordnung

Der erste Monat ist als honorierte Probezeit zu verstehen, ohne weitere vertragliche Bindung.

Die angegebenen Tarife sind Halbjahresgebühren und beziehen sich auf 18 Unterrichtstermine pro Halbjahr. Das Halbjahr beginnt im April oder Oktober.

Die Gebühren sind zum Anfang des Monats fällig und werden per Einzugsermächtigung erhoben. Rücklastschriften werden mit einer Gebühr von € 6,- berechnet.

Unterrichtsfrei sind die Hessischen Schulferien, sowie die gesetzlichen Feiertage.

Wird eine angebotene Unterrichtsstunde aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder Rückerstattung.

In Ausnahmefällen kann der Unterricht ausgesetzt werden.

Fällt der Unterricht aus Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind aus, gilt folgendes: Werden innerhalb eines Halbjahres weniger als 18 Unterrichtseinheiten erteilt, kann zum Ende des Halbjahres eine Erstattung des anteiligen Entgelts bei der Musikschule beantragt werden. Diese Regelung entfällt wenn der ausgefallene Unterricht nachgeholt wird.

Wird nicht 6 Wochen vor Halbjahresende zum 31.3. oder 30.9. gekündigt, verlängert sich der Unterricht um ein weiteres Halbjahr.

Pfungstadt, den 01.01.2010